

Fachrundschreiben Nr. 2 / 2019

14. Februar 2019

Von der Belegvorlagepflicht zur Belegvorhaltepflcht ab VZ 2017 hier: Aufwendungen ohne Belege

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass stellen wir die verfahrensrechtliche Regelung ab VZ 2017 erneut dar.

Die ESt-Erklärungen sind grundsätzlich beleglos abzugeben. Hierzu gibt es in den einzelnen Bundesländern allerdings unterschiedliche Regelungen. Sie reichen von der strikt beleglosen Erklärung bis zu den Empfehlungen des Bayerischen Landesamts für Steuern, an deren Formulierung auch die Lohnsteuerhilfe Bayern mitarbeitete, mit einer differenzierten Belegvorlage.

Alle Erklärungen laufen durch das Risiko-Management-System (RMS) der Finanzverwaltung. Die Finanzverwaltung ist bestrebt, die Quote der automatisch veranlagten Fälle (sog. Auto-Fälle) deutlich zu erhöhen.

Automatisch werden dabei insbesondere die Erklärungen veranlagt, deren Inhalt plausibel ist und keine größeren Abweichungen zum Vorjahr aufweist.

Unabhängig davon erfolgt eine Zufallsauswahl von Fällen, die zur personellen Prüfung ausgesteuert werden.

Wir weisen im Zusammenhang mit dem RMS ausdrücklich auf Folgendes hin:

Aufwendungen dürfen grundsätzlich nur dann als Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden, wenn das Mitglied hierfür einen Beleg/Nachweis vorlegen kann.

Ausnahmsweise dürfen Aufwendungen - wie bisher auch - dann ohne Beleg geltend gemacht werden, wenn sie dem Grunde nach vom Mitglied glaubhaft gemacht werden können und ihre Höhe nachvollziehbar geschätzt werden kann.

Das kann zum Beispiel gelten für:

- › Übernachtungskosten von Kraftfahrern im Fernverkehr
- › Telefonkosten (vgl. R 9.1 Abs. 5 Satz 4 LStR) oder
- › Kosten der Wäsche von Berufskleidung

Spenden dürfen nur mit entsprechenden Nachweisen geltend gemacht werden. Erforderlich sind (siehe § 50 Abs. 1 und 4 EStDV)

- › bei Spendenbeträgen bis 200 EUR: jeweils Zahlungsnachweis,
- › bei Spendenbeträgen über 200 EUR: jeweils Zuwendungsbestätigung und
- › in Katastrophenfällen innerhalb des von den obersten Finanzbehörden bestimmten Zeit-raums: jeweiliger Zahlungsnachweis.

Für Spenden gilt darüber hinaus, dass die Zuwendungsbestätigung bzw. der Zahlungsnachweis im Original bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheids aufzubewahren sind (§ 50 Abs. 8 Satz 2 EStDV), sofern sie nicht bereits auf Verlangen des Finanzamts vorgelegt worden sind.

Erich Nöll, RA Uwe Rauhöft
Geschäftsführer